

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Haushaltsordnung betreffend den EAGFL, Abteilung Garantie, für die Zeiträume 1967/1968 bis 1970

»EG-Dok. R/2455/77 (AGRI 666) (FIN 620)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43 und 209,

auf Vorschlag der Kommission,
nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,
in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Hinblick auf den Rechnungsabschluß der Verbuchungszeiträume 1967/1968 bis 1970, der nur die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung betrifft, erscheint es angebracht, für die Zahlungen in diesen vier Zeiträumen nur ein einziges Clearing vorzunehmen —

HAT FOLGENDE HAUSHALTSORDNUNG
ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die gemäß Artikel 11 der Verordnung Nr. 130/66/EWG des Rates vom 26. Juli 1966 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik¹⁾ und Artikel 2 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 728/70 des Rates vom 21. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik²⁾ berechneten finanziellen Beiträge der Mitgliedstaaten werden zur Deckung der Ausgaben des Fonds, Abteilung Garantie, verwendet.
2. Die in Rechnungseinheiten ausgedrückten Finanzbeiträge werden in Landeswährung umgerechnet

¹⁾ ABl. EG Nr. 165 vom 21. September 1966, S. 2965/66

²⁾ ABl. EG Nr. L 94 vom 28. April 1970, S. 9

und von jedem Mitgliedstaat den Sonderkonten gutgeschrieben, die für die Kommission (EAGFL) bei Schatzamt oder einer von dem betreffenden Mitgliedstaat bezeichneten Stelle eröffnet wurden. Diese Konten werden getrennt von allen anderen Konten geführt, die für die Kommission im Rahmen des Haushaltsverfahrens eröffnet werden.

3. Die in Absatz 2 aufgeführte Gutschrift erfolgt gemäß Artikel 3 Abs. 1.

Artikel 2

1. Für die Feststellungen, die Auszahlungsanordnung und die Zahlung der Ausgaben der Abteilung Garantie führt die Kommission auf den Namen jedes Mitgliedstaates ein Konto je Verbuchungszeitraum,
 - dem die Beträge gutgeschrieben werden, die diesem Mitgliedstaat auf Grund der Entscheidungen nach Artikel 10 der Verordnung Nr. 17/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die Bedingungen des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft³⁾ zu vergüten sind,
 - dem die Beiträge dieses Mitgliedstaates angelastet werden, die nach den Vorschriften für den betreffenden Verbuchungszeitraum auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Entscheidung verfügbaren Angaben berechnet werden.
2. Die Kommission gibt jedem Mitgliedstaat den Saldo seines Kontos bekannt.

³⁾ ABl. EG Nr. 34 vom 27. Februar 1964, S. 586/64

3. Die in Absatz 1 vorgesehenen Konten werden in Rechnungseinheiten geführt und abgeschlossen.

Artikel 3

1. Die Schuldnermitgliedstaaten zahlen für alle Zeiträume von 1967/1968 bis 1970 einschließlich binnen einem Monat nach dieser Bekanntgabe die von ihnen zu entrichtenden Beträge. Die Zahlungen erfolgen in ihrer Landeswährung auf die gemäß Artikel 1 Abs. 2 eröffneten Konten unter Zugrundelegung der am 31. Dezember 1970 geltenden Parität.
2. Die Gläubigermitgliedstaaten erhalten für alle Zeiträume von 1967/1968 bis 1970 einschließlich binnen zwei Monaten nach dieser Bekanntgabe von der Kommission eine Zahlung in ihrer Landeswährung unter Zugrundelegung der geltenden Parität am 31. Dezember 1970.

Artikel 4

Eine detaillierte Aufstellung über den Rechnungsabschluß der Zeiträume 1967/1968 bis 1970 wird im Anhang zu der Haushaltsrechnung der Kommission veröffentlicht, die in Artikel 81 der Haushaltsordnung Nr. 73/91/EGKS/EWG/Euratom vom 25. April 1973 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ⁴⁾ vorgesehen ist.

4) ABl. EG Nr. L 116 vom 1. Mai 1973, S. 1

Artikel 5

Die in den Verbuchungszeiträumen zweites Halbjahr 1969 und Jahr 1970 für die Finanzierung in Betracht kommenden Ausgaben, die zum Zeitpunkt des Rechnungsabschlusses dieser Zeiträume noch zu zahlen sind, werden gemäß Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik ⁵⁾ finanziert.

Artikel 6

Die Haushaltsordnung Nr. 64/127/EWG vom 5. Februar 1964 betreffend den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft sowie Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2030/73 des Rates vom 24. Juli 1973 ⁶⁾ über die Beteiligung des EAGFL, Abteilung Garantie, für die Verbuchungszeiträume 1967/1968 bis 1970 ⁷⁾ werden aufgehoben.

Artikel 7

Diese Haushaltsordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

⁵⁾ ABl. EG Nr. L 94 vom 28. April 1970, S. 13

⁶⁾ ABl. EG Nr. 34 vom 27. Februar 1964, S. 599/64

⁷⁾ ABl. EG Nr. L 207 vom 28. Juli 1973, S. 1

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 3. November 1977 – 14 – 680 70 – E – Ag 210/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 14. Oktober 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen. Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Begründung

1. Die Beteiligung der EAGFL, Abteilung Garantie, für die vier Verbuchungszeiträume 1967/1968, 1968/1969, zweites Halbjahr 1969 und Jahr 1970 erstreckt sich insgesamt auf Ausgaben in Höhe von rund 7 Mrd. Rechnungseinheiten, von denen $\pm 5,3$ Mrd. im Rahmen der von der Kommission beschlossenen Abschlagszahlungen zu Lasten des Haushalts verbucht worden sind.

Mit dem Restbetrag von $\pm 1,7$ Mrd. RE wurden Zahlungen von Form eines Clearing auf der Grundlage der sogenannten „Kumulierungsentschlüsselungen“ des Rates vom 21. April 1970¹⁾ und 30. Mai 1970²⁾ abgewickelt. Mit diesen Entschlüsselungen sollten etwaige finanzielle Probleme der Mitgliedstaaten beim Übergang vom (bis zum 31. Dezember 1970 geltenden) System der Erstattung zum System der direkten Finanzierung gelöst werden; eine Übernahme in den Haushaltsplan hatte dies nicht zur Folge. Deshalb müßten bei Anwendung der zur Zeit geltenden Finanzregeln rund 1,7 Mrd. RE als Ausgaben und Einnahmen verbucht werden, während die Zahlungen, die die Mitgliedstaaten tätigen oder erhalten müssen, sich global nur auf ± 47 Mio RE erstrecken.

2. Einen Nachtragshaushalt in Höhe von 1,7 Mrd. RE nur aus verbuchungstechnischen Gründen vorzuschlagen, dürfte mithin wirklich schwer zu rechtfertigen sein, einmal, weil dieser Betrag in keinem Verhältnis zu den tatsächlich vorgenommenen Zahlungen (47 Mio RE) steht und zum anderen, weil so hohe Mittelanforderungen unweigerlich Reaktionen hervorrufen würden. Das klassische Haushaltsverfahren ist der bestehenden Lage um so weniger angepaßt, als es sich nicht um Haushaltsansätze für neue Ausgaben und Einnahmen im eigentlichen Sinn handelt, sondern um eine einfache Berücksichtigung im Haushaltsplan; auch liegen die betreffenden Ausgaben sehr weit (zehn Jahre) zurück und beziehen sich gemeinsam auf mehrere Haushaltsjahre; schließlich handelt es sich hierbei um ein Einnahmesystem, das von dem derzeitigen abweicht und nur die Mitgliedstaaten der ursprünglichen Gemeinschaft betrifft.

¹⁾ ABl. EG Nr. C 50 vom 28. April 1970, S. 2

²⁾ ABl. EG Nr. C 105 vom 10. Oktober 1972, S. 16

Aus diesen Gründen ist die Anwendung eines vereinfachten Haushaltsverfahrens, nämlich einer „ad hoc“-Haushaltsordnung, zur endgültigen Regelung der Frage früherer Zeiträume und der Kumulierungsauswirkungen im Haushaltsplan gerechtfertigt.

3. Diese spezifische Haushaltsordnung, die sich auf Artikel 209 des Vertrages gründet, beinhaltet im großen und ganzen folgendes:

a) Artikel 1 bis 3 beschreiben die Mechanismen betreffend die Beiträge der Mitgliedstaaten und die Rückvergütung der Ausgaben (Clearing); diese Bestimmungen greifen die Bestimmungen von Artikel 6, 8 (ausgenommen Abs. 2 Unterabsatz b), 10 und 11 der Haushaltsordnung betreffend den EAGFL (64/127/EWG) wieder auf;

b) Artikel 4 legt fest, daß die Rechnungsergebnisse für die einzelnen Zeiträume, die für die Rechnungsführung den Stand je Mitgliedstaat wiedergeben sollen, bei Nichteinbeziehung in den Haushaltsplan im Anhang zu den Haushaltsrechnungen der Kommission veröffentlicht werden.

c) Mit Artikel 6 wird jede anders lautende Bestimmung aufgehoben, die bis jetzt in der gemeinsamen Regelung enthalten war.

4. Durch die Aufhebung jeder vor Erstellung dieser Ordnung geltenden Bestimmung (siehe Punkt 3 Buchstabe c) müssen die besonders zwingenden (jährliches Mini-Clearing im Rahmen der Sechs) Bestimmungen in Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung Nr. 2030/73 über die noch zu zahlenden Beträge durch einen besonderen Artikel ersetzt werden, der dieses Problem endgültig regelt (Artikel 5). Es wird vorgeschlagen, daß die für die Zeiträume zweites Halbjahr 1969 und Jahr 1970 noch zu zahlenden Beträge in das neue Finanzsystem aufgenommen werden. Die bestehenden Bestimmungen sind nämlich nicht nur sehr schwer anwendbar, sie lassen noch dazu zwei wichtige Faktoren außer acht:

a) Die Wiedereinzahlungen auf Grund von Unregelmäßigkeiten in früheren Zeiträumen sind bereits Teil der neuen Regelung; es ist logisch, daß dies auch für die Ausgaben gilt, wobei diese darüber hinaus durch die vorgenannten Einnahmen ausgeglichen werden.

b) Da diese Bestimmung erst 1978 in Kraft treten soll, ist es ferner auf jeden Fall angebracht, die dann bestehende Lage zu berücksichtigen, d. h. den Fortfall der Anteile und die Einführung des vollständigen Systems der Eigenmittel.

